

**Vierte Satzung
zur Änderung der Vorläufigen Diplomprüfungsord-
nung für Studierende der Psychologie an der
Universität Regensburg**

Vom 14. April 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Regensburg:

§ 1

Die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Regensburg vom 14. Juli 1969, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 1971, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamturteil lautet:

‚sehr gut bestanden‘, bei einer Durchschnittsbewertung bis 1,50;

‚gut bestanden‘ bei einer Durchschnittsnote ab 1,51 bis 2,50;

‚befriedigend bestanden‘ bei einer Durchschnittsnote ab 2,51 bis 3,50;

‚bestanden‘ bei einer Durchschnittsnote ab 3,51 bis 4,00.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Februar 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 15. März 1978 Nr. I B 4 - 6/36 752.

Regensburg, den 14. April 1978

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 14. April 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. April 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 1978.

KMBI II 1978 S. 102

**Dritte Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung
in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Päd-
agogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und
Literaturwissenschaften an der Universität
Regensburg**

Vom 18. April 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften

an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 1977 (KMBI II S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; Psychologie und Pädagogik; Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg.“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfungsordnung gilt für die Fachbereiche Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; Psychologie und Pädagogik; Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie Sprach- und Literaturwissenschaften“.

3. Die Überschrift zu § 6 erhält folgende Fassung:

„Klausuren im Hauptfach“.

4. § 12 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Prüfungsfächer nach dem 1. Oktober 1970 begonnen haben. Sie findet auch Anwendung auf solche Studierende, die schon vor dem 1. Oktober 1970 mit dem Studium der Prüfungsfächer begonnen haben, die Anwendung dieser Prüfungsfächer aber im Antrag auf Zulassung ausdrücklich wünschen, anderenfalls gilt für diese Studierenden die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) vom 15. Juli 1970. § 10 dieser Prüfungsordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorläufige Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung vom 6. Dezember 1967 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.“

6. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung ist ab dem 1. Dezember 1976 anzuwenden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Februar 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 7. April 1978 Nr. I B 4 - 6/36 751.

Regensburg, den 18. April 1978

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 18. April 1978 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. April 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 1978.

KMBI II 1978 S. 102

**Satzung über Zulassungsbeschränkungen an der
Fachhochschule Weihenstephan im Wintersemester
1978/79**

Vom 18. April 1978

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 — BayHSchG — GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Art. 109 Abs. 5 BayHSchG, erläßt die Fachhochschule Weihenste-